



Oberlandesgericht Düsseldorf
-Geschäftsstelle-
Zustellung gegen Empfangsbekanntnis



gemäß
§ 174 Abs. 2 ZPO

-I-10- Oberlandesgericht Düsseldorf, Cecilienallee 3, 40474 Düsseldorf

14.11.2019

Seite 1 von 1

Rechtsanwälte
Beiten Burkhardt
Cecilienallee 7
40474 Düsseldorf

Aktenzeichen
I-10 U 151/19
bei Antwort bitte angeben

Bearbeiter
Frau Faßbender
Durchwahl
0211/4971-538

Ihr Zeichen: THE / mdf

Sehr geehrte Damen und Herren,
in dem Rechtsstreit
Budai gegen Monteurzimmer GmbH
erhalten Sie die Anlage(n) zur Kenntnis.

Mit freundlichen Grüßen

Faßbender

Justizbeschäftigte

- automatisch erstellt, ohne Unterschrift gültig -

Anschrift
Cecilienallee 3
40474 Düsseldorf
Sprechzeiten
Mo - Do 08.30 - 15.00 Uhr, Fr
08.30 - 14.00 Uhr
Telefon
0211/4971-0
Telefax:
0211/4971-548

Nachbriefkasten: Cecilienallee
3, 40474 Düsseldorf
Konten der Zahlstelle des
Amtsgerichts Düsseldorf:
Deutsche Bundesbank Fil.
Düsseldorf IBAN DE84 3000
0000 0030 0015 10, Postbank
IBAN DE58 3701 0050 0011
3925 01

Verkehrsanbindung: ab Hbf mit
U 78 · U 79 bis Haltestelle
Victoriaplatz / Klever Straße

Beglaubigte Abschrift (Telekopie gemäß § 169 Abs. 3 ZPO)I-10 U 151/19

21 O 252/18

LG Düsseldorf

**OBERLANDESGERICHT DÜSSELDORF**
BESCHLUSS

In dem Rechtsstreit

SPB Projektmanagement & Outsourcing e.K. Dipl. Kfm. Tamas v. Budai

./.

Monteurzimmer GmbH

hat der 10. Zivilsenat des Oberlandesgerichts Düsseldorf durch den Vorsitzenden Richter am Oberlandesgericht Treige, den Richter am Oberlandesgericht Dr. Weishaupt und den Richter am Oberlandesgericht Dr. Lemcke am 14. November 2019

b e s c h l o s s e n :

Der Senat beabsichtigt, die Berufung des Beklagten gegen das am 5. August 2019 verkündete Urteil der 21. Zivilkammer des Landgerichts Düsseldorf – Einzelrichterin – im Beschlussverfahren (§ 522 Abs. 2 ZPO) zurückzuweisen.

Der Beklagte erhält Gelegenheit, zu den Gründen bis zum 6. Dezember 2019 schriftsätzlich Stellung zu nehmen.

2

Gründe:

A.

Die zulässige Berufung des Beklagten hat keine Erfolgsaussicht, § 522 Abs. 2 S. 1 Nr. 1 ZPO. Zur Vermeidung von Wiederholungen wird auf die in jeder Hinsicht zutreffenden Gründe der landgerichtlichen Entscheidung verwiesen, die auch durch das Berufungsvorbringen nicht berührt werden.

B.

Auch die weiteren Voraussetzungen für eine Entscheidung im Beschlussverfahren liegen vor. Die Rechtssache hat nämlich weder grundsätzliche Bedeutung (§ 522 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 ZPO) noch erfordert die Fortbildung des Rechts oder die Sicherung einer einheitlichen Rechtsprechung eine Entscheidung des Senats im Urteilsverfahren (§ 522 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 ZPO).

C.

Bei dieser Sachlage wird dem Beklagten schon aus Kostengründen empfohlen, seine Berufung zurückzunehmen. Der Senat weist darauf hin, dass eine Berufungsrücknahme vor Erlass einer Entscheidung nach § 522 ZPO gemäß GKG KV 1222 S. 1 und 2 kostenrechtlich privilegiert ist; statt vier fallen nur zwei Gerichtsgebühren an.

D.

Der Streitwert für das Berufungsverfahren wird auf 14.509,20 € festgesetzt.

Treige**Dr. Weishaupt****Dr. Lemcke**

Beglaubigt

Urkundsbeamter/in der Geschäftsstelle

Oberlandesgericht Düsseldorf

